



## Verpackungsgesetz 2.0

**Am 1. Januar 2019 tritt das Verpackungsgesetz in Kraft und löst die bis dahin geltende Verpackungsverordnung ab. Viele Fragen stellen sich für den Handel. Es gibt wieder eine Beteiligungs- und Registrierungspflicht. Ziel des neuen Gesetzes ist es, das Recycling von Verpackungsabfällen noch stärker zu fördern. Das Gesetz gilt für alle, die Verpackungen herstellen oder in den Verkehr bringen, also auch für Onlinehändler. ECC-Club-Mitglied Rechtsanwalt Rolf Becker von WIENKE & BECKER -KÖLN erläutert, worauf es ankommt.**

### **Beteiligung am Dualen System**

Das Verpackungsgesetz sieht nach wie vor eine Systembeteiligungspflicht vor, die im Wesentlichen derjenigen aus der Verpackungsverordnung entspricht. Wer Verpackungen herstellt oder in den Verkehr bringt, muss sich nach wie vor zur Rücknahme und Verwertung seiner Verpackungen an einem sog. dualen System beteiligen (z. B. Der Grüne Punkt). Dieses übernimmt dann Rücknahme und Verwertung der Verpackungen. Damit sind Hersteller und Händler angesprochen.

Die Systembeteiligungspflicht wird wie bisher für Verkaufsverpackungen gelten, die nach dem Gebrauch typischerweise als Abfall anfallen und darüber hinaus zusätzlich für sog. Umverpackungen. Das Verpackungsgesetz stellt klar, dass auch Versandverpackungen als Verkaufsverpackungen zu qualifizieren sind. Damit ist jeder Onlinehändler verpflichtet, seine Versandverpackungen an einem dualen System zu beteiligen. Eine Verlagerung der Pflichten ist nicht möglich. Es hilft also nicht, Verpackungen von Herstellern zu kaufen, die bereits am System beteiligt sind.

### **Verpackungsdefinition erweitert**

Die neue Definition für systembeteiligungspflichtige Verpackungen erweitert den Anwendungsbereich. Relevante Verpackungen sind danach mit Ware befüllte Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch mehrheitlich beim Endverbraucher als Abfall anfallen. Hier greift vollständig die Lizenzierungspflicht. Es ist nicht mehr darauf abzustellen ob Verkaufsverpackungen wirklich beim Endverbraucher anfallen, damit sie systembeteiligungspflichtig sind. Zudem sind Umverpackungen wie Verkaufsverpackungen zu behandeln. Die Versandverpackungen gelten jetzt eindeutig als Verkaufsverpackungen. Eine Vorlizenzierung ist nicht möglich. Neu ist auch die Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei den Beteiligungsentgelten, also etwa der Recyclingfähigkeit.

### **Neue Stelle zur Registrierung**

Mit dem Gesetz wird eine neue Zentrale Stelle eingeführt. Diese ist die „Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister“ mit Sitz in Osnabrück. Alle Hersteller und Inverkehrbringer von Verpackungen müssen sich vor dem Inverkehrbringen von Verpackungen dort registrieren. Diese veröffentlicht im Internet dann eine Liste mit allen Registrierten. Nur wer sich bei der Zentralen Stelle registriert, ist zum Inverkehrbringen von Verpackungen berechtigt. Noch (Stand 20.08.2018) ist eine Registrierung nicht möglich. Auf der Website der Zentralen Stelle heißt es, dass sich Hersteller ab August 2018 registrieren könnten. (<https://www.verpackungsregister.org/>). Details finden sich im How-to-Guide unter <https://www.verpackungsregister.org/how-to-guide/>.

### **Neu: Doppelte Datenmeldung**

Ebenfalls neu eingeführt wird eine Pflicht des Herstellers bzw. Inverkehrbringers, sämtliche Angaben, die sie im Rahmen der Systembeteiligung an das duale System gemeldet haben, der Zentralen Stelle ebenfalls zu melden. Es gilt also eine doppelte Meldepflicht.



# ECC-RECHTSTIPP

von RA Rolf Becker

## Auch künftig Vollständigkeitserklärungen

Auch nach dem Verpackungsgesetz sind Hersteller wie bisher verpflichtet, jährlich eine Vollständigkeitserklärung über sämtliche von ihnen im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in den Verkehr gebrachten Verpackungen abzugeben. Die Erklärung ist künftig am 15. Mai des Folgejahres und damit etwas später als nach der aktuellen Rechtslage (derzeit 1. Mai) abzugeben. Wie auch nach der bislang geltenden Rechtslage gibt es eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung, wenn gewisse Grenzen unterschritten werden (z. B. wenn weniger als 80.000 kg Glas im Vorjahr in den Verkehr gebracht wurden). Die Registrierungspflicht ist von diesen Grenzwerten nicht betroffen. Sie besteht unabhängig davon.

## Abmahnungen drohen

Das neue Verpackungsgesetz führt eine Reihe von bereits bekannten Bestimmungen fort, bringt aber auch einige neue Pflichten und vor allem einen erheblichen Verwaltungsaufwand für Händler mit sich. Insbesondere müssen in dem Zentralen Register nicht nur persönliche Daten, sondern auch solche zu Material, Art und Masse der angemeldeten Verpackung angegeben werden.

Die Pflichten gelten für sämtliche Onlinehändler – auch für solche mit einem geringen Umsatz. Ohne Registrierung ist ein Versand von Ware in einer Verpackung nicht mehr möglich. Das gilt zwar grundsätzlich bereits nach der bisherigen Rechtslage. Allerdings gab es bislang keine flächendeckende bzw. effiziente Möglichkeit, die Einhaltung zu überprüfen.

Onlinehändler werden um die Registrierung also nicht umhinkommen. Insbesondere aufgrund der drohenden Bußgelder von bis zu 100.000 Euro pro Verstoß ist rechtzeitiges Handeln angezeigt. Im Übrigen kann auch die verspätete Anmeldung mit einem Bußgeld belegt werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Registrierungsliste online veröffentlicht werden soll, ist es nicht nur Behörden, sondern auch Mitbewerbern problemlos möglich, Überprüfungen vorzunehmen. Damit sind bei fehlender Registrierung oder fehlerhaften Angaben Abmahnungen zu befürchten.



## Über den Autor

Rechtsanwalt Rolf Becker ([www.rolfbecker.de](http://www.rolfbecker.de)) ist Partner der Rechtsanwälte WIENKE & BECKER ([www.kanzlei-wbk.de](http://www.kanzlei-wbk.de)) in Köln und Autor von Fachbüchern und Fachartikeln zum Wettbewerbsrecht, Markenrecht und Vertriebsrecht, insbesondere im Fernabsatz. Als Mitglied im ECC-Club kommentiert Rechtsanwalt Becker für das ECC Köln regelmäßig aktuelle Urteile zum Onlinehandel und gibt Händlern praktische Tipps, wie sie mit den gesetzlichen Vorgaben umgehen sollen.

RA Becker auf Twitter: <http://twitter.com/rolfbecker>

Er ist auch Autor auf den Informationsdiensten [www.Versandhandelsrecht.de](http://www.Versandhandelsrecht.de) und [www.fernabsatz-gesetz.de](http://www.fernabsatz-gesetz.de)